

Beitragsordnung
des Vereins „Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung
der Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.“

§ 1 Grundsätze der Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Einordnung des Mitglieds in die Beitragsgruppen des § 2.
3. Zusätzliche Beiträge sind nur zu entrichten, wenn sie durch die Mitgliederversammlung gesondert beschlossen werden.
4. Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2 Jährliche Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Mitglied selbst festgesetzt. Es gelten folgende Richtwerte:
 - 500 Euro für Kommunen bis 5.000 Einwohner
 - 900 Euro für Kommunen ab 5.000 bis 25.000 Einwohner
 - 1.800 Euro für Kommunen ab 25.000 bis 50.000 Einwohner
 - 5.000 Euro für Kommunen ab 50.000 Einwohner
 - 1.800 Euro für Landkreise und Bezirke.

Für die Einwohnerzahlen gemäß Abs. 2 ist der zum Schluss ungerader Jahre fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 01. Januar des übernächsten geraden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen.

Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder:

1. Für natürliche Personen beträgt der Mindestförderbeitrag 100 Euro.
2. Für juristische Personen beträgt der Mindestförderbeitrag 500 Euro.
3. Abweichend zu Abs. 2 beträgt der Mindestförderbeitrag für Kleinunternehmen (<10 Beschäftigte), Genossenschaften, gemeinnützige Vereine 250 Euro.

§ 3 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. April zur Zahlung fällig.

§ 4 Vereinskonto

Bank, BIC, IBAN

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am xx.xx.xxxx von der Gründungsversammlung beschlossen.